

Investmentgesetz, Investmentsteuergesetz: InvG, InvStG

Kommentar

von

Dr. Hanno Berger, Dr. Kai-Uwe Steck, Dieter Lübbehüsen, Manfred Bauer, Dr. Swen O. Bäuml, Dr. Johannes Blankenheim, Dr. Dorothee E. Brümmer, John Büttner, Dr. Nicole Campbell, Johannes Erhard, Prof. Dr. Joachim Englisch, Claudia Ewers, Dr. Carsten Fischer, Dr. Christoph Gringel, Dr. Bela Jansen, Dr. Michael Hölzl, Georg Klusak, Dr. Michael Hofmann, Prof. Dr. Johannes Köndgen, Markus Krismanek, Ulrich Kuppler, Ulf Mücke, Sabine Köhler, Dr. Felix Podewils, Arnold Ramacker, Arnold Ramackers, Dr. Rainer Schmitz, Nicolai Schwarz-Gondek, Manuela Oberhofer, Julia Singer, Dr. Nadin Sondermann, Bernd Rüdiger Stock, Dr. Frank Tschesche, Stefan Zöllner

1. Auflage

[Investmentgesetz, Investmentsteuergesetz: InvG, InvStG – Berger / Steck / Lübbehüsen / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Kapitalanlagerecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 58171 7

enger Wertpapiere zum Bewertungsstichtag oder die Beeinflussung der Benchmarks eines Investmentvermögens.

§ 9a Organisationspflichten

¹Die Kapitalanlagegesellschaft muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der von der Kapitalanlagegesellschaft zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. ²Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere

1. ein angemessenes Risikomanagement, das insbesondere gewährleistet, dass das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweilige Wirkung auf das Gesamtrisikoprofil des Investmentvermögens jederzeit überwacht und gemessen werden kann,
2. geeignete Regelungen für die persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter,
3. geeignete Regelungen für die Anlage des eigenen Vermögens der Kapitalanlagegesellschaft in Finanzinstrumenten,
4. angemessene Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung,
5. eine vollständige Dokumentation der ausgeführten Geschäfte, die insbesondere gewährleistet, dass jedes das Investmentvermögen betreffende Geschäft nach Gegenpartei, Art und Abschlusszeitpunkt rekonstruiert werden kann,
6. angemessene Kontrollverfahren, die insbesondere das Bestehen einer internen Revision voraussetzen und gewährleisten, dass das Vermögen der von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Investmentvermögen in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen sowie den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird.

Übersicht

	Rn.
I. Entstehungsgeschichte und Normzweck	1–3
II. Die Rechtsnatur der Organisationspflichten	4
III. Die Gewährleistung gesetzeskonformer Geschäftstätigkeit (S. 1)	5
IV. Installierung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (S. 2)	6–23
1. Systematik	6
2. Angemessenes Risikomanagement (S. 2 Nr. 1)	7–14
a) Die erfassten Risiken	7, 8
b) Organisatorische Anforderungen an das Risikomanagement	9–11
c) Aufgaben des Risikomanagements (S. 2 Nr. 1 und Nr. 4)	12–14

I InvG § 9a 1–3

Organisationspflichten

	Rn.
3. Kontrolle von Eigenschaften der Mitarbeiter (S. 2 Nr. 2)	15–18
4. Regeln für die Anlage des eigenen Vermögens der KAG (S. 2 Nr. 3)	19, 20
5. Dokumentation der für das Sondervermögen ausgeführten Geschäfte	21, 22
6. Einrichtung von Kontrollverfahren (S. 2 Nr. 6)	23

Schrifttum: *Assmann/Schneider* Wertpapierhandelsgesetz, 4. Aufl. 2009; *Balzer* Anlegerschutz bei Verstößen gegen die Verhaltenspflichten nach §§ 31 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), ZBB 1997, 260; *Beck/Samm/Kokemoor* Gesetz über das Kreditwesen, Loseblattsammlung, Stand: März 2009; *Boos/Fischer/Schulte-Mattler* KWG Kommentar, 3. Aufl. 2008; *Fleischer/Schmolke* Klumpenrisiken im Bankaufsichts-, Investment- und Aktienrecht, ZHR 2009, 649; *Fuchs* (Hrsg.) Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), 2009; *V. Lang* Die Beweislastverteilung im Falle der Verletzung von Aufklärungspflichten bei Wertpapierdienstleistungen WM 2000, 450; *Luz/Neus/Scharpf/Schneider/Weber* (Hrsg.) Kreditwesengesetz (KWG), 2009; *Möller/Ganten* Die Wohlverhaltensrichtlinie des BAWe im Lichte der neuen Fassung des WpHG, ZGR 1998, 773; *Schwark* (Hrsg.) Kapitalmarktrechtskommentar, 3. Aufl. 2004.

I. Entstehungsgeschichte und Normzweck

- § 9a setzt Art. 5f S. 2 Buchst. a und Art. 21 Abs. 1 der OGAW-RL 85/611/EWG um. Diese nochmalige Umsetzung durch das InvÄndG war notwendig geworden, weil die bis 2007 auch für KAGen geltende Umsetzung in § 25a I KWG mit dem Entfall der Kreditinstitutseigenschaft unanwendbar geworden war (vgl. Begr. RegE InvÄndG BT-Drucks. 16/5576 S. 61). § 9a ist allerdings keine einfache Duplizierung des § 25a KWG, der primär am spezifischen Risikoprofil eines Kreditinstituts ausgerichtet ist und deshalb auf die Ausschaltung von Kredit-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationalen Risiken zielt. Anders als § 33 WpHG enthält § 9a auch keine Verweisung auf § 25a KWG, da eine KAG infolge der Sondervermögenskonstruktion und der strikten Beschränkung von Kreditaufnahmen den typischen Kreditinstitutsrisiken nur wenig ausgesetzt ist. Primär geht es hier um **Risiken für das Sondervermögen**, zB aus dem Einsatz von Derivaten oder in Gestalt des sog. Adressenausfallrisikos (besser: Kontrahentenrisiko) beim Erwerb von Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten.
- Normzweck** des § 9a ist eine Erweiterung der bereits in § 9 niedergelegten **Compliance-Regeln** in zwei Richtungen. Zunächst zielt S. 1 auf die allgemeine – bisher zT in § 9 hineininterpretierte (*Beckmann* in *Beckmann/Scholtz/Vollmer* 410 § 9 Rn. 46 ff., 84 ff.) – **Sicherung der Gesetzeskonformität der Geschäftstätigkeit**; hierzu zählt auch die Kontrolle der persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter (S. 2 Nr. 2). Zum zweiten verpflichtet **S. 2 Nr. 1, 3, 4** die KAG zur Etablierung eines angemessenen **Risikomanagements** auf der Basis einer internen Revision.
- Zu § 25a KWG ist in Form einer Verwaltungsvorschrift das **BaFin-Rdschr. 5/2007 (BA), Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)** v. 30. 10. 2007 ergangen, jetzt neu gefasst durch **Rdschr. 15/2009**

(BA) v. 14. 8. 2009. Die MaRisk AT 2.1 III aF nahmen die KAGen nur insoweit vom Anwendungsbereich des Rdschr. aus, als dieses sich mit Kreditrisiken (BTO 1), Risiken aus Handelsgeschäften (BTO 2) sowie Marktpreis- und Liquiditätsrisiken befasste (krit. gegenüber dieser Beschränkung *Braun* in *Boos/Fischer/Schulte-Mattler* § 25 a KWG Rn. 84). Die Neufassung der MaRisk ist in Kenntnis der Tatsache ergangen, dass die KAGen durch das Inv-ÄndG 2007 die Eigenschaft als Kreditinstitut verloren haben, und lässt somit in AT 2.1 keinen Zweifel mehr daran, dass das neue Regelwerk auf KAGen nicht mehr anwendbar sein soll. Bis zum Erlass investmentspezifischer BaFin-Richtlinien über Risikomanagement bleiben die MaRisk für die Praxis immerhin noch eine **Interpretationshilfe für § 9a**, jedenfalls soweit es um Kontrahentenrisiken (MaRisk BTR 1), operationelle Risiken (BTR 4) und die Ausgestaltung der Internen Revision (BT 2) geht. Für diesen methodischen Ansatz spricht der von unbestimmten Rechtsbegriffen überfließende und ausfüllungsbedürftige Wortlaut von § 9a.

II. Die Rechtsnatur der Organisationspflichten

Anders als die im privaten Geschäftsbesorgungsrecht wurzelnden Wohlverhaltensregeln nach § 9 (s. ie o. § 9 Rn. 14 ff.) haben die Organisationspflichten nach § 9a keinen Bezug zum Zivilrecht. Der im Zentrum des § 9a stehenden Gewährleistung gesetzeskonformen Verhaltens liegt keinerlei privatrechtliche Pflicht zugrunde. Eine – gesetzessystematisch fehlplatzierte – Ausnahme bildet allenfalls die Pflicht zur Kontrolle des Geschäftsverhaltens im Hinblick auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen (S. 2 Nr. 6 aE). Die Organisationspflichten sind somit weder Vertragspflichten, noch deliktische Schutzgesetze gem. § 823 II BGB; sie sind rein aufsichtsrechtlicher Natur (allgM zur Parallelvorschrift des § 33 WpHG; vgl. mwN *Fuchs* § 33 WpHG Rn. 6).

III. Die Gewährleistung gesetzeskonformer Geschäftstätigkeit (§ 9a S. 1)

Der Pflicht zur Gewährleistung gesetzeskonformen Verhaltens liegt keine materielle öffentlichrechtliche Pflicht außer der selbstverständlichen Pflicht eines jeden Rechtssubjekts zur Gesetzestreue zugrunde. S. 1 erschöpft sich in einer **Compliance-Regelung**. In deren Mittelpunkt steht die Beachtung der aufsichtsrechtlichen Pflichten nach dem InvG und den analog anwendbaren Vorschriften über Insiderhandelsverbot und Marktmanipulation (§§ 14, 20 a WpHG; vgl. bereits o. § 5 Rn. 10 ff.). Praktisch bedeutsam, allerdings durch §§ 2a, 5a investmentrechtlich ergänzt, sind die Vorschriften über Geldwäsche sowie das Datenschutzrecht (Weiteres bei *Beckmann* in *Beckmann/Scholtz/Vollmer* 410 § 9 Rn. 45 ff.). Verwirklicht wird die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit durch die in S. 2 Nr. 2–6 vorgesehenen Instrumente (s. nachstehend Rn. 7–14).

IV. Installierung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (§ 9a S. 2)

1. Systematik

Der Wortlaut „insbesondere“ am Anfang von S. 2 lässt vermuten, die folgenden Ziffern seien jeweils nur Instrumente der Gesetzmäßigkeitskontrolle.

I InvG § 9a 7–10

Organisationspflichten

Diese Systematik ist irreführend. Die Installierung eines angemessenen **Risikomanagement** (S. 2 Nr. 1) ist nicht nur Instrument der Gesetzmäßigkeitskontrolle, sondern ein **eigenständiges Ziel einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation** eines jeden Finanzdienstleistungsunternehmens. Nur instrumentalen Charakter haben hingegen Nr. 2–6 für die allgemeine Compliance-Funktion nach S. 1.

2. Angemessenes Risikomanagement (§ 9a S. 2 Nr. 1)

- 7 **a) Die erfassten Risiken.** Der in S. 2 Nr. 1 verwendete Risikobegriff bezeichnet nicht die Risikocharakteristik eines bestimmten Fonds im Sinne einer von der Fondsverwaltung gewählten und vom Anleger akzeptierten Risiko-Rendite-Kombination. Dieses fondsspezifische Risiko ist Gegenstand der Anlagevorschriften, konkretisiert durch die Vertragsbedingungen der KAG, über deren Einhaltung nach S. 2 Nr. 6 zu wachen ist. Hingegen zielt S. 2 Nr. 1 auch auf die allgemeinen Risiken der Geschäftstätigkeit einer KAG. In diesem Sinne ist der Risikobegriff allerdings umfassend zu verstehen. Die gesonderte Erwähnung des Risikoprofils des Investmentvermögens ist nur als besonders wichtiges Beispiel herausgegriffen. Zu unterscheiden ist demzufolge zwischen dem Risikomanagement bezüglich der KAG und jenem bezüglich der Sondervermögen.
- 8 Nicht mit derselben Gewichtung, aber in der Typologie ähnlich wie bei Kreditinstituten geht es um **Kredit-, Marktpreis-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und operationale Risiken** (vgl. MaRisk AT 2.2). Für die vielfältigen, mit der Anlage in **Derivate** verbundenen Risiken wird S. 2 Nr. 1 allerdings durch **§ 51 als lex specialis** weitgehend verdrängt. Diese Vorschrift regelt für richtlinienkonforme Sondervermögen die Messung und Kontrolle der Derivatanlage abschließend; konkretisiert ist sie durch die von der BaFin in Ausübung der Ermächtigung nach § 51 III erlassene **Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz (DerivateV)** v. 6. 2. 2004 (BGBl. I S. 153); vgl. dazu i. u. § 51 Rn. 12 ff., Exkurs DerivateVO 1 ff. § 9a behält aber auch hinsichtlich der Derivaterisiken einen restlichen Anwendungsbereich für die nicht richtlinienkonformen Fonds.
- 9 **b) Organisatorische Anforderungen an das Risikomanagement.** Unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Organisation der Geschäftsleitung gilt der Grundsatz der **Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung**. Diese bleibt auch bei Auslagerung von einzelnen Risikomanagementfunktionen bestehen (vgl. MaRisk AT 3). Trotz der Unabhängigkeit der internen Revision (nachstehend Rn. 11) trägt die Geschäftsleitung auch für diese die Letztverantwortung. Dies gilt auch dann, wenn das Risikomanagement zulässigerweise (vgl. § 16) ausgelagert wurde.
- 10 Grundlage des Risikomanagement ist ein **geeignetes internes Kontrollsystem** (vgl. MaRisk AT 4.3). Dass das InvG dieses erst in § 9a S. 2 Nr. 6 im Zusammenhang mit der gesetzes- und vertragskonformen Verwaltung verlangt, muss geradezu als ein Redaktionsversehen gelten. Das interne Kontrollsystem steht seinerseits auf zwei Pfeilern. Zum ersten ist eine **Aufbau- und Ablauforganisation** zu fixieren, die sicherstellt, dass unvereinbare Tätigkeiten durch verschiedene Mitarbeiter wahrgenommen werden (vgl. MaRisk AT 4.3.1). So ist etwa die Fondsbuchhaltung von der Disposition des Handels für

Rechnung des Fonds zu trennen. Zu organisieren ist ferner ein geordneter und rascher Informationsfluss.

Für die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse ist eine funktionsfähige und vom übrigen Geschäft weitgehend **unabhängige interne Revisionsstelle** zu installieren (§ 9a S. 2 Nr. 6; vgl. auch MaRisk AT 4.4). Diese muss grundsätzlich bei einem „neben“ der Geschäftsleitung stehenden Compliance Officer angesiedelt sein, der der Geschäftsleitung zwar berichtspflichtig, aber nicht weisungsunterworfen ist und der gegenüber allen Mitarbeitern der KAG über ein uneingeschränktes Informationsrecht verfügt (vgl. MaRisk AT 4.4 Abs. 4). Bei kleinen Betriebsgrößen akzeptiert die Aufsicht allerdings, dass die interne Revision von einem Geschäftsleiter wahrgenommen wird. Diese Ausnahme wird auf KAGen zumeist zutreffen, da KAGen im Vergleich mit Kreditinstituten idR einen kleineren Mitarbeiterstab haben und das KAG-bezogene Risikomanagement sehr viel weniger komplex ist.

c) Aufgaben des Risikomanagement (§ 9a S. 2 Nr. 1 und Nr. 4). 12

Im Mittelpunkt der Risikosteuerung durch die KAG stehen die **Risikomesung und Kontrolle der einzelnen Anlagepositionen** und deren Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Sondervermögens. Die Risikokontrolle muss individuell auf die spezifische Zusammensetzung und Managementstrategie eines jeden Sondervermögens eingestellt sein. Bei Beteiligungstiteln und Immobilien steht das Marktrisiko im Mittelpunkt, bei Schuldtiteln das Kontrahentenrisiko. Zu achten ist auch auf nicht anlagespezifische, systemische Risiken wie Konjunktur- oder Marktrisiken, schließlich auf die Aufrechterhaltung einer adäquaten Risikomischung (Fleischer/Schmolke ZHR 2009, 672).

Unter den **operationalen Risiken** ist für die Einrichtung einer funktionsfähigen **IT-Infrastruktur** zu sorgen; dies regelt **S. 2 Nr. 4**. Hierzu zählt nicht nur die Sicherung gegen Störfälle durch Backup- und Disaster-Recovery-Verfahren, sondern auch die Regelung der Zugriffsrechte zur Prävention von Missbräuchen durch Mitarbeiter und von Zugriffen Unbefugter (Koller in Assmann/Schneider § 33 WpHG Rn. 2).

Für das **Personalrisiko** ist nicht nur auf Selbstverständlichkeiten wie die Beschäftigung eines dem Umfang des Geschäfts adäquaten Mitarbeiterstabes und das Qualifikationsniveau der Mitarbeiter und Geschäftsleiter zu achten. Auch die Ausgestaltung der Vergütungs- und Anreizsysteme darf zu einer angemessenen Risikosteuerung nicht in Widerspruch stehen (vgl. MaRisk AT 7.1 Abs. 4; ferner Corporate Governance Kodex für Asset Management-Gesellschaften Nr. 1.2.7). Dies betrifft vor allem Bonifikationen für Fondsmanager, die letztere nicht zur Eingehung exzessiver Anlagerisiken motivieren dürfen.

3. Kontrolle von Eigengeschäften der Mitarbeiter (§ 9a S. 2 Nr. 2)

Die Vorschrift spricht nur einen – allerdings nicht unwichtigen – Teil des Personalrisikos an. Das gesetzeskonforme Verhalten der Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit für die KAG ist bereits in S. 2 Nr. 1 und Nr. 6 geregelt; das Personalrisiko ist grundsätzlich Teil des operationalen Risikos (o. Rn. 13f.). Die Kontrolle von Mitarbeitergeschäften dient primär der **Ausschaltung von Interessenkonflikten** und gehört systematisch eigentlich zu § 9 II Nr. 3 und IV (vgl. ie bereits dort, Rn. 39); daneben ermöglicht sie eine wirksame **Insiderhandelsüberwachung**.

I InvG § 9a 16–21

Organisationspflichten

- 16 **Mitarbeiter iSv S. 2 Nr. 2** sind auch die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 17 Für die Mitarbeitergeschäfte enthalten die von der BaFin vorläufig als Richtschnur anerkannten (vgl. o. § 9 Rn. 49) **BVI-Wohlverhaltensregeln** (abgedr. als Anhang zu § 9) unter III nur relativ allgemeine Regelungen.
- 18 Deutlich darüber hinaus geht der **Corporate Governance Kodex für Asset Management-Gesellschaften (2005)** (oben Einl vor § 1 Rn. 33) mit der Forderung (Nr. 1.2.3 und 3.1), dass Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter der KAG eigene Transaktionen in Finanzinstrumenten (einschließlich jener in den von der Gesellschaft verwalteten Fonds), die aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu einem Interessenkonflikt führen können, vorab durch die interne Revision genehmigen lassen und diese unmittelbar nach Ausführung der internen Revision gegenüber offenlegen sollen.

4. Regeln für die Anlage des eigenen Vermögens der KAG (§ 9a S. 2 Nr. 3)

- 19 Eigenes Vermögen besitzt die KAG in Gestalt des eingezahlten Eigenkapitals zuzüglich nicht ausgeschütteter Gewinne. Hinsichtlich der Anlage dieses Vermögens begnügt sich S. 2 Nr. 3 mit der Statuierung einer Pflicht der KAG zur Aufstellung interner Regeln; **inhaltliche Vorgaben** hierfür enthält die Norm jedoch nicht. Diese müssen aus anderen Vorschriften des InvG erschlossen werden. Grundsätzlich darf die KAG ihr Know-how auch bei Anlagen auf eigene Rechnung nutzen. Andererseits sind eigene Anlagegeschäfte der KAG gem. § 7 III und IV offenbar nicht unbeschränkt gestattet. Unbedenklich sind relativ sichere Anlagen wie Festgeldanlagen, Geldmarkttitel und Schuldtitel mit *investment grade*. Für den **Handel auf eigene Rechnung** sollte die KAG grundsätzlich wie ein Kreditinstitut behandelt werden (vgl. MaRisk AT 2.1. Abs. 3 Buchst. B 2. Halbs.). Das bedeutet ua: (a) klare aufbauorganisatorische Trennung des Eigenhandels von den Funktionen des Risikocontrollings sowie der Abwicklung und Kontrolle bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung (MaRisk BTO 2.1) (b) vollständige Fixierung der Konditionen von Handelsgeschäften ex ante (c) Marktgerechtigkeit der Geschäfte (d) besondere Überwachung der im Eigenhandel tätigen Mitarbeiter (e) sorgfältige Erfassung der Transaktionen und ihrer Abwicklung (vgl. jeweils MaRisk BTO 2.2.1 und 2.2.2). Zusätzlich gelten besondere Anforderungen an das Risikomanagement hinsichtlich der Kontrahenten-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationalen Risiken mit detailliertem Reporting von Schadensfällen (MaRisk BTR).
- 20 Weitere Einschränkungen resultieren aus der **Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten** (§ 9 II Nr. 3). Untersagt ist es der KAG hiernach, günstige Erwerbschancen für ein Eigengeschäft anstatt für einen Erwerb für Rechnung des Sondervermögens zu nutzen (sog. corporate opportunities).

5. Dokumentation der für das Sondervermögen ausgeführten Geschäfte

- 21 Die detaillierte Dokumentation der ausgeführten Geschäfte nach Gegenpartei, Art und Abschlusszeitpunkt ist eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive Beaufsichtigung nach § 5. Sie rechnet zu den Informationen, die die BaFin gem. § 5 I jederzeit von der KAG einfordern kann. Dazu muss die Dokumentation übersichtlich und nachvollziehbar sein.

Noch wenig geklärt ist, inwieweit auch dem Anteilshaber im Rahmen eines geschäftsbesorgungsvertraglichen **Anspruchs auf Auskunft und Rechenschaftslegung** (§ 675 I iVm § 666 BGB) die Einsicht in die Dokumentation zu gewähren ist. Dafür spricht insbesondere die Beweisnot, in der der Anleger sich bei seiner Rechtsverfolgung befindet und der über den periodisch zu erstattenden Rechenschaftsbericht der KAG nach § 44 nicht vollständig abgeholfen wird (vgl. mwN Köndgen/Schmies in *Schimansky/Bunte/Lavowski* § 113 Rn. 130).

6. Einrichtung von Kontrollverfahren (§ 9 a S. 2 Nr. 6)

In gesetzessystematisch unglücklicher und zT redundanter Weise begründet S. 2 Nr. 6 eine spezielle Pflicht zur Etablierung eines Kontrollverfahrens. Diese Kontrolle auf der Basis einer internen Revision gehört systematisch zur allgemeinen Compliance-Regelung in S. 1. Die Einrichtung einer internen Revision ist bereits eine unabdingbare Voraussetzung des Risikomanagement, ist aber in S. 2 Nr. 1 nicht erwähnt. Eigenständige Bedeutung hat S. 2 Nr. 6 nur, als er die allgemeine Gesetzmäßigkeitskontrolle noch auf die Kontrolle der **Einhaltung der Vertragsbedingungen** erstreckt.

§ 10 (aufgehoben)

§ 11 Kapitalanforderungen

(1) ¹Eine Kapitalanlagegesellschaft muss

1. mit einem Anfangskapital von mindestens 300.000 Euro ausgestattet sein,
2. wenn der Wert der von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen 1,125 Milliarden Euro überschreitet, über zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,02 Prozent des Betrages, um den der Wert der verwalteten Sondervermögen 1,125 Milliarden Euro übersteigt, verfügen; die geforderte Gesamtsumme des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel darf jedoch 10 Millionen Euro nicht überschreiten.

²Eine Kapitalanlagegesellschaft braucht die Anforderung der Aufbringung zusätzlicher Eigenmittel nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe von bis zu 50 Prozent nicht zu erfüllen, wenn sie über eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe verfügt. ³Das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen muss seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder, sofern es seinen Sitz in einem Drittstaat hat, Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen, einschließlich der Sondervermögen, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, als

I InvG § 11 1

Kapitalanforderungen

Sondervermögen der Kapitalanlagegesellschaft; Investmentvermögen, die die Kapitalanlagegesellschaft im Auftrag Dritter verwaltet, werden nicht berücksichtigt.

(3) ¹Unabhängig von der Eigenmittelanforderung in Absatz 1 muss die Kapitalanlagegesellschaft zu jeder Zeit Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel ihrer Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind. ²§ 10 Abs. 9 Satz 2 bis 7 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Werden Altersvorsorgeverträge nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 abgeschlossen oder Mindestzahlungszusagen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6a abgegeben, ist insoweit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechend anzuwenden.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1–3
1. Rechtsentwicklung	1, 2
2. Funktion der Kapitalanforderungen	3
II. Mindestkapitalanforderungen (§ 11 I Nr. 1)	4–15
1. Anfangskapital (§ 11 I Nr. 1)	4–6
2. Dynamische Kapitalanforderung (§ 11 I Nr. 2)	7–14
a) Umfang	8–10
b) Ersatz der zusätzlichen Eigenmittel durch Garantie	11
c) Zu berücksichtigende Investmentvermögen (§ 11 II)	12–14
3. Kostenabhängige Kapitalanforderungen (§ 11 III)	15
III. Kapitalanforderungen beim Abschluss von Altersvorsorgeverträgen und Mindestzahlungszusagen (§ 11 IV)	16–20
1. Verweisung	16, 17
2. Angemessene Eigenmittel	18–20

I. Allgemeines

1. Rechtsentwicklung

- ¹ Die Anforderungen an das Eigenkapital einer KAG haben seit dem Inkrafttreten des KAGG mehrfache Änderungen erfahren. Das 1957 erlassene KAGG setzte zunächst das ausreichende Mindestkapital für eine KAG mit 500 000 DM fest. Im Zuge des 1. FMFG wurde das notwendige Mindestkapital auf einen Betrag von 5 Mio. DM heraufgesetzt. Diese Anhebung wurde mit dem gestiegenen Volumen der von den KAGen verwalteten Sondervermögen begründet und sollte sicherstellen, dass eine KAG über eine ausreichende Haftungsmasse gegenüber möglichen Schadensersatzansprüchen von Anlegern verfügt (Reg. Begr. BT-Drs. 11/5411, S. 26). Im Zuge der Umstellung auf den Euro wurde das Mindestkapital der KAG auf 2,5 Mio. Euro angepasst.